

1. Allgemein

Die "Besonderen Bedingungen Festnetztelefonie" der Swisscom (Schweiz) AG ("Swisscom") gelten im Bereich der Festnetztelefonie ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen ("AGB"). Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AGB vor.

2. Leistungen von Swisscom

2.1 Voraussetzungen für die Festnetztelefonie

Voraussetzungen für die Erbringung des Festnetztelefonie-Dienstes sind

- das Vorhandensein eines physikalischen Anschlusses, inkl. Gebäudeverkabelung und Telekommunikationssteckdose und

- geeignete Netzabschluss- und Endgeräte

Insoweit der Kunde in diesem Zusammenhang Leistungen von Swisscom bezieht, sind diese in anderen Verträgen geregelt.

2.2 Übertragung und Vermittlung von Sprache

Swisscom ermöglicht dem Kunden, über das Festnetz von Swisscom Gespräche zu führen mit Kunden von Swisscom und mit Kunden anderer Anbieter, soweit Swisscom mit diesen Anbietern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hat.

Die verfügbaren Dienstleistungen (Dienste und Zusatzdienste) sind aus den Produktbroschüren von Swisscom oder auf www.swisscom.ch ersichtlich.

Bei Stromausfall ist keine Verbindung möglich.

2.3 Callfilter

Der Callfilter reduziert unerwünschte Werbeanrufe erheblich, kann sie aber nicht völlig eliminieren. Weiter kann das Aktivieren des Callfilters in Ausnahmefällen bewirken, dass ein gewünschter Anruf dem Kunden nicht durchgestellt wird.

2.4 Rufnummernanzeige und -unterdrückung

Die Rufnummer des Anrufers oder des Angerufenen wird, sofern technisch möglich, grundsätzlich angezeigt, unabhängig davon, ob er in einem Verzeichnis eingetragen ist oder nicht. Der Kunde kann die Rufnummer permanent oder pro Anruf kostenlos unterdrücken. Aus technischen Gründen kann in diversen Fällen weder die Rufnummernanzeige noch die Rufnummernunterdrückung garantiert werden, namentlich bei Anrufen aus einem fremden Netz oder in ein fremdes Netz. Bei Anrufen auf Notrufnummern, den Transkriptionsdienst für Hörbehinderte und die Hotlines, auf welchen Swisscom Störungsmeldungen entgegennimmt, ist die Unterdrückung der Rufnummernanzeige nicht möglich.

Die Rufnummernanzeige kann auch die Anzeige des Vor- und Nachnamens desjenigen Kunden beinhalten, von dessen Anschluss aus der Anruf erfolgt.

2.5 Fernwartung und -unterstützung

Swisscom hat Geräte im Angebot, welche den Dienstleistungsbezug ermöglichen oder erleichtern. Bezieht der Kunde – mittels Kauf, Leihe etc. – bei Swisscom ein derartiges Gerät (z.B. Router, HD-Phones, Modem, Repeater, TV Box; nachstehend als "Swisscom-Gerät" oder "Swisscom-Geräte" bezeichnet) und verbindet er es mit dem Swisscom Netz, **ist Swisscom berechtigt**, für Zwecke der Fernwartung und -unterstützung benötigte technische Daten von den Swisscom-Geräten in ihre Datenbank zu übertragen, per Fernzugriff das Swisscom-Gerät automatisch einzurichten, seine Funktionsfähigkeit zu prüfen und seine Software auf den neusten Stand zu bringen. Der Zugriff von Swisscom auf diese Swisscom-Geräte kann vom Kunden nicht deaktiviert werden.

Soweit vom Kunden nicht anders angewiesen, ist **Swisscom zudem berechtigt**, das Heimnetzwerk in technischer Sicht auf Mängel in der

Verbindungsqualität oder -geschwindigkeit zu analysieren, dem Kunden entsprechende Empfehlungen und Angebote zu unterbreiten und die Analyseresultate für die Weiterentwicklung ihrer Produkte und Dienste zu verwenden.

3. Leistungen des Kunden

3.1 Zugang

Der Kunde ermöglicht Swisscom für den Unterhalt des Netzanschlusses unentgeltlich den nötigen Zugang zur Telekommunikationsinfrastruktur.

3.2 Heimnetzwerk

Die Verantwortung für das Heimnetzwerk trägt der Kunde.

3.3 Vertragsgemässe Verwendung

Die Dienstleistungen gelten für den normalen Eigengebrauch. Weist Swisscom nach, dass die Nutzung erheblich vom üblichen Gebrauch abweicht oder bestehen Anzeichen, dass der Anschluss für Spezialanwendungen benutzt wird, und ist der Kunde nach Rücksprache nicht gewillt, die entsprechende Nutzung einzustellen, kann Swisscom jederzeit die Leistungserbringung einstellen oder einschränken (z.B. Limiten) oder eine andere geeignete Massnahme (z.B. Umwandlung in ein anderes Abonnement) ergreifen.

4. Nomadische Nutzung

Mit der IP-Telefonie ist es technisch möglich, ortsunabhängig mit der Festnetznummer Gespräche zu führen ("nomadische Nutzung"). Telefongespräche sind so nicht nur von zu Hause, sondern z.B. auch aus der Ferienwohnung möglich. Die nomadische Nutzung eines Swisscom IP-Telefons (sog. SIP Telefon) wird unterstützt, sofern der Kunde die SIP-Credentials der jeweiligen Rufnummer im Kundencenter angefordert hat.

Die nomadische Nutzung birgt bei der Wahl der Notrufnummer der Polizei, Feuerwehr etc. Risiken, weil Swisscom der Notruf-Zentrale nicht den tatsächlichen Standort des Kunden, sondern nur die Heimadresse übermitteln kann. Wird der richtige Standort nicht mündlich mitgeteilt, muss damit gerechnet werden, dass die Notfalldienste an den falschen Standort ausrücken. Es wird deshalb empfohlen, für Notrufe von unterwegs ein Mobiltelefon oder ein Festnetztelefon vor Ort zu benutzen.

5. Gewährleistung

In Ergänzung zu den AGB übernimmt Swisscom keine Gewähr für Störungen oder Unterbrüche, deren Ursachen ausserhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen (z.B. Gebäudeverkabelung).

6. Dauer und Kündigung

Die Mindestbezugsdauer für den Festnetztelefonie-Dienst beträgt 12 Monate, sofern nicht eine längere Mindestbezugsdauer vereinbart wird. Die Parteien können auch für weitere Dienstleistungen Mindestbezugs- und Verlängerungsdauern vorsehen.

Die Kündigung des Festnetztelefonie-Dienstes hat auch die Kündigung von Zusatzdiensten oder Optionen zur Folge.